

**Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für die Hochwasserschutzmaßnahme Kirchberg-Sinningen**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen,

und

der Freistaat Bayern, vertreten durch die Regierung von Schwaben,

schließen auf Grund § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 LVwVfG  
sowie  
Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 BayVwVfG folgende Vereinbarung:

**§ 1**

Das Landratsamt Biberach wird für das Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserschutzmaßnahme Kirchberg-Sinningen (Bau eines Hochwasserdeichs an der Flößerstraße und der Illerstraße) zur örtlich zuständigen Behörde erklärt.

**§ 2**

Das Landratsamt Biberach beteiligt das Landratsamt Neu-Ulm in allen Fragen, die Flächen auf bayerischem Gebiet berühren können.

**§ 3**

Das Landratsamt Biberach wird für die Gewässeraufsicht nach § 100 WHG in Verbindung mit § 75 WG sowie Art. 58 BayWG an der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme Kirchberg-Sinningen zur örtlich zuständigen Behörde erklärt. Die Zuständigkeit für Anordnungen auf bayerischem Landesgebiet verbleibt beim Landratsamt Neu-Ulm. Das Landratsamt Biberach ist verpflichtet, dem Landratsamt Neu-Ulm die dafür erforderlichen fachtechnischen Informationen zu übermitteln. Die Anwendbarkeit des jeweiligen Landesrechts bleibt unberührt.

Tübingen, den 23.9.2016



Regierungspräsidium Tübingen

Augsburg, den 20.10.2016



Mühlbauer  
Regierung von Schwaben